

## Benutzungsordnung

### für den Brückentorsaal in Rinteln

#### § 1

##### Zweckbestimmung

Der Brückentorsaal ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 22 der Nds. Gemeindeordnung und wird zur Durchführung von Veranstaltungen für kulturelle, politische, soziale, gesellige und kommerzielle Zwecke auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt bevorzugt an ortsansässige Veranstalter, im übrigen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

#### § 2

##### Übergabe und Rückgabe

Der Saal wird nach vorheriger Vereinbarung dem Veranstalter übergeben. Die notwendigen Schlüssel werden ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die Rückgabe erfolgt nach der Veranstaltung. Dabei wird festgestellt, ob Schäden verursacht worden sind. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, Dekorationen usw. sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

#### § 3

##### Ablauf der Veranstaltung

Der Auf- und Abbau der für die Veranstaltung erforderlichen Tische und Stühle obliegt dem Veranstalter.

Die Bedienung der gesamten technischen Einrichtung darf nur durch anerkanntes Fachpersonal auf Kosten des Veranstalters erfolgen.

- 2 -

## § 3

Verboten ist:

- a) das Rauchen auf der Bühne
- b) die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe und das Abbrennen von Feuerwerk
- c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände und Decken

Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

Sämtliche Gänge, Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen und Notbeleuchtungen sind freizuhalten.

Nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Vom Veranstalter ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten hat.

Der Veranstalter hat die Notwendigkeit eines Feuerschutzes durch den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rinteln prüfen zu lassen. Ein erforderlich werdender Feuerschutz geht zu Lasten des Veranstalters.

## § 4

## Kleiderablage

Die Bedienung der Kleiderablage ist Aufgabe des Veranstalters. Fundsachen sind vom Veranstalter für eine Woche in Verwahrung zu nehmen, danach sind sie im Ordnungsamt abzuliefern.

- 3 -

- 3 -

## § 5

## Haftung

Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden an allen vermieteten Gegenständen, ebenfalls für alle Schäden, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben. Die Stadt Rinteln haftet lediglich für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Rinteln lediglich, wenn die Ereignisse nachweisbar von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine für alle Bereiche angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis gegenüber der Stadt Rinteln auf Verlangen vor der Veranstaltung zu erbringen.

## § 6

## Entgelte

Die für die Benutzung zu zahlenden Entgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt.

## § 7

## Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Rinteln, den 13.12.1990

Stadt Rinteln

Der Stadtdirektor

  
(Büthe)